

Amt / SG - Bearbeiter(in) Amt I / SG 2 – Frau Jurisch / Frau Ziehlke	Datum: 2009-02-02
---	-------------------

<input type="checkbox"/> Tagesordnungspunkt ___ der Sitzung des am: _____
<input checked="" type="checkbox"/> Tagesordnungspunkt <del>___</del> der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am: <u>18.03.2009</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Tagesordnungspunkt <u>19</u> <u>20</u> der Stadtverordnetenversammlung am: <u>01.04.2009</u> <u>24.03.2009</u>

<input checked="" type="checkbox"/> <b>Öffentlicher Teil</b>	<input type="checkbox"/> <b>Nichtöffentlicher Teil</b>
--	--

**Betreff:**        **Satzung über die Verwendung des Wappens der Stadt Bad Liebenwerda**

**Sachverhalt:**

Mit dem Inkrafttreten der neuen Kommunalverfassung Brandenburg ergab sich Handlungsbedarf zur Anpassung und Überprüfung aller Satzungen und Entgeltordnungen der Stadt Bad Liebenwerda im Hinblick auf die Klarstellung der gesetzlichen Grundlage (Präambel).

Lediglich diese Veränderung wurde in der beiliegenden Satzung vorgenommen.

**Beschlussvorschlag:**

~~Der Haupt- und Finanzausschuss möge empfehlen zu beschließen:~~

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Satzung über die Verwendung des Wappens der Stadt Bad Liebenwerda wird beschlossen.

  
Thomas Richter  
Bürgermeister

**Wer annehmen muss, nach § 22 BbgKVerf von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Sitzungsdienst anzuzeigen.**

Auf Grund des § 22 der BbgKVerf sind nach Prüfung durch den/die Bearbeiter(in) folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Mitwirkung ausgeschlossen:

*keine*

geprüft:

*[Signature]*  
*Belle*

Mitzeichnung durch den/die Sachgebiets-/Amtsleiter(in):

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kämmerer:

*[Signature]*

Veranschlagung  
im Verwaltungs-  
haushalt

20

im Vermögens-  
haushalt

20

Nein

Ja, mit €

Haushaltsstelle

**Beratungsergebnis:**

Der

Der Haupt- und  
Finanzausschuss  
empfiehlt:

Die Stadtverordneten-  
versammlung  
beschließt:

empfiehlt:

Einstimmig

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen

Enthaltungen:

*[Diagonal line]*

*[Diagonal line]*

x

21

/

/

## **Satzung über die Verwendung des Wappens der Stadt Bad Liebenwerda**

Aufgrund der §§ 3 und 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreform-Anpassungsgesetzes (KommRRefAnpG) vom 23. September 2008 (GVBl. I, S.202) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Darstellung des Stadtwappens**

- (1) Die Stadt Bad Liebenwerda führt nach § 2 (1) der Hauptsatzung ein Stadtwappen.
- (2) Das Wappen der Stadt zeigt den Lubwartturm als historisches Wahrzeichen der Stadt, im Schaft des Turmsymbols sind in einem wappenförmigen Feld drei Herzen dargestellt. Das Wappen ist in heraldischer Form als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2 Genehmigungspflicht für die Verwendung des Stadtwappens**

- (1) Die Abbildung des kommunalen Wappens zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung kann durch jedermann genutzt werden. Jede weitere Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Stadt.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich und mit bildlicher Darstellung des Wappens bei der Stadt Bad Liebenwerda zu beantragen.
- (3) Die Genehmigung wird befristet und widerruflich erteilt.
- (4) Zuständig für die Genehmigung ist der Bürgermeister der Stadt Bad Liebenwerda.
- (5) Die Verwendung des Wappens darf erst nach Vorlage der Genehmigung erfolgen.
- (6) Soweit ein Wappen zur Ausschmückung von Festveranstaltungen der Stadt Bad Liebenwerda benutzt wird, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (7) Die Genehmigungserteilung setzt eine heraldisch und künstlerisch einwandfreie Gestaltung des Stadtwappens voraus.

### **§ 3**

#### **Verwendung des Stadtwappens**

(1) Bei der Verwendung des Stadtwappens durch Dritte muss jeder Anschein einer amtlichen Verwendung oder Verwechslungsmöglichkeit vermieden werden.

(2) Die Genehmigung soll Vereinen und Firmen nur erteilt werden, wenn sie ihren Sitz in der Stadt Bad Liebenwerda haben oder in besonderer Beziehung zu der Stadt Bad Liebenwerda stehen und Gewähr bieten, dass die Verwendung des Stadtwappens das Ansehen der Stadt nicht gefährdet oder schädigt.

(3) Gegenstände, auf denen das Wappen aufgetragen werden soll (z.B. Kunst- oder kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenk- oder Andenkengegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse) sind im Antrag näher zu bezeichnen. Ein Entwurf ist beizulegen. Auf Verlangen ist der Stadt ein Muster vorzulegen und gegebenenfalls als Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

(4) Die Verwendung des Stadtwappens ist nur zulässig mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung:

- für Werbezwecke und auf Briefbögen politischer Parteien
- auf Siegeln und Stempeln von Firmen, Einzelpersonen, Vereinen oder Verbänden
- auf uniformähnlicher Kleidung

### **§ 4**

#### **Gebühr**

(1) Für die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens wird eine Gebühr nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Liebenwerda erhoben.

### **§ 5**

#### **Widerruf der Genehmigung**

(1) Die Genehmigung kann jeder Zeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden, insbesondere wenn

- a) kein städtisches Interesse mehr vorliegt
- b) die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden
- c) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind oder
- d) die Gebühr nicht entrichtet wird.

(2) Bei Widerruf ist die Verwendung des Wappens unverzüglich zu unterlassen. Eine Gebührenerstattung oder ein Entschädigungsanspruch ist im Falle des Widerrufs der Genehmigung ausgeschlossen.

**§ 6**  
**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 ein Stadtwappen ohne Genehmigung verwendet.

(2) Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenwerda, den .....

Thomas Richter  
Hauptverwaltungsbeamter

Anlage: Wappen der Stadt Bad Liebenwerda

